



**Allgemeine  
Geschäftsbedingungen  
Personalvermittlung**

**07/2020**

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalvermittlung

07/2020

### § 1 ALLGEMEINES

(1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen Austrify Medical und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge über Personalvermittlung. Sie gelten auch für alle zukünftigen Vermittlungsaufträge, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende AGB des Auftraggebers, die von Austrify Medical nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind für Austrify Medical unverbindlich, auch wenn der Verwendung anderer AGB nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(2) Der Vertragsabschluss bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündlich erteilte Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie durch Austrify Medical schriftlich bestätigt werden und der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht.

### § 2 GEGENSTAND / DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGES

(1) Austrify Medical recherchiert auftrags- oder projektbezogen für den Auftraggeber. Austrify Medical stellt dem Auftraggeber Exposés zur Verfügung. Auf Wunsch erfolgt dann eine persönliche Vorstellung des Bewerbers.

(2) Austrify Medical verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Dienstleistung alle ihr zur Verfügung stehenden Fachkenntnisse und Erfahrungen einzusetzen und höchste Vertraulichkeit zu bewahren.

(3) Die Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Austrify Medical ist berechtigt, sich bei der Durchführung des Auftrages sachverständiger Dritter zu bedienen.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Vermittlungsauftrag benötigten Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und Austrify Medical von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für den Auftrag von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von Austrify Medical bekannt werden.

(5) Die jeweiligen Entscheidungen zu bzw. aus den Beratungsergebnissen sind von den zuständigen Organen des Auftraggebers in eigener Verantwortung zu treffen.

### § 3 HONORARBEDINGUNGEN

(1) Vermittlungshonorar

Mit Abschluss eines Arbeits-/Dienstvertrages zwischen einem von Austrify Medical vermittelten Bewerber und dem Auftraggeber sowie einer mit dem Auftraggeber verbundenen Gesellschaft, wird für diesen abgeschlossenen Vermittlungsauftrag ein Honorar berechnet.

Das Vermittlungshonorar umfasst dabei folgende Leistungen von Austrify Medical:

- Gestaltung der Personalsuchanzeigen
- Sichtung und Vorauswahl der Bewerbungsunterlagen
- Vorbereitung und Durchführung der Bewerbungsgespräche
- Vorbereitung und Durchführung von Assessments
- Darstellung der Bewerber durch aussagefähige Exposés
- Vorstellung der Bewerber
- Absage der vorgestellten, aber nicht berücksichtigten Bewerber/innen

Wird der von Austrify Medical vermittelte Bewerber vom Auftraggeber nicht eingestellt, wird kein Honorar geschuldet. Preisvereinbarungen verstehen sich als Nettopreise. Hinzu tritt die jeweils gesetzlich geltende Mehrwertsteuer. Rechnungen sind ohne Abzug von Skonto sofort nach Eingang zu zahlen. Das Honorar ist fällig bei Zustandekommen des Arbeits-/Dienstvertrages, soweit sich einzelvertraglich nichts anderes ergibt. Der Auftraggeber kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum Zahlung leistet. Austrify Medical ist berechtigt, bei Verzug ohne konkreten Nachweis, Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt Austrify Medical vorbehalten.

(2) Anzeigenkosten

Umfang, Verbreitungsgebiet und Ausgestaltung von Anzeigen zur Personalsuche bestimmen sich nach den getroffenen Einzelvereinbarungen. Die Kosten der Inserierung gelten als Barauslagen und sind ohne Verzug vom Auftraggeber an Austrify Medical zu bezahlen.

(3) Kosten für Nebenleistungen

Kosten für Leistungen, die nicht unter § 3 (1) bis (2) aufgeführt sind, werden als Nebenkosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Hierzu zählen beispielsweise: Reisekosten der Bewerber, auswärtige Vorstellungs- bzw. Auswahlgespräche.

#### (4) Besondere Leistungen und Gutachten

Folgende besondere Leistungen und Gutachten werden gemäß Einzelvereinbarung berechnet: Persönlichkeitsprofilanalysen, Aufmerksamkeitsbelastungstests und Sozialkompetenztests. Die Kosten für besondere Leistungen und Gutachten werden sofort separat berechnet und nach Vorlage des schriftlichen Ergebnisses fällig. Die Regelungen zum Zahlungsverzug gemäß § 3 (1) gelten entsprechend.

### § 4 HAFTUNG

(1) Alle Empfehlungen und Prognosen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.

(2) Die Austrify Medical Dienstleistung für die Personalvermittlung entbindet den Auftraggeber nicht von der Prüfung der Eignung des Bewerbers. Der Auftraggeber trägt mit Abschluss des Arbeits-/Dienstvertrages mit dem Bewerber die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung. Austrify Medical und eventuelle Erfüllungsgehilfen haften nicht für Ansprüche und Schäden, die sich aus einer Nichteignung des Bewerbers ergeben.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten (Schreibfehler, Rechenfehler, Formfehler) in Notizen, Protokollen, Berechnungen, etc. können von Austrify Medical jederzeit berichtigt werden. Ein Anspruch auf Beseitigung solcher offensichtlichen Mängel ist jedoch ausgeschlossen, wenn sie nicht unverzüglich, nach Kenntniserlangung, durch den Auftraggeber gegenüber Austrify Medical gerügt werden. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund offensbarer Unrichtigkeiten ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, erkennbare Mängel Austrify Medical unverzüglich anzuzeigen.

(4) Eine weitergehende Haftung Austrify Medical ist ausgeschlossen.

(5) Der Auftraggeber haftet ab dem Zeitpunkt, zu dem Austrify Medical ihm personenbezogene Daten eines Bewerbers übermittelt oder sonst offenlegt, als datenschutzrechtlich Verantwortlicher iSv Art 4 Z 7 DSGVO dafür, dass die betreffenden Daten im Einklang mit dem geltenden Datenschutzrecht verarbeitet werden. Austrify Medical übernimmt keinerlei Haftung für die Rechtmäßigkeit der vom Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichem durchgeführten Verarbeitungen von personenbezogenen Daten von Bewerbern oder für die Wahrung von Betroffenenrechten in Bezug auf solche Verarbeitungen. Insbesondere haftet Austrify Medical nicht für eine Information von Bewerbern über vom Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichem durchgeführte Verarbeitungen ihrer personenbezogenen Daten.

### § 5 VERTRAGSBEENDIGUNG

(1) Der Vermittlungsauftrag gilt als beendet und erfüllt, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem seitens Powerserv Medical vermittelten Bewerber zustande gekommen ist.

(2) Der Vermittlungsauftrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Der Auftrag kann jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

(3) Die bis zum Wirksamwerden der Kündigung angefallenen Kosten gem. § 3 (2) bis (4) sind, soweit sie vor Zugang der Kündigungserklärung veranlasst wurden, zu zahlen.

(4) Beauftragt der Auftraggeber diesen Bewerber jedoch innerhalb von 12 Monaten, nachdem ihm die personenbezogenen Daten des Bewerbers durch namentliche Benennung durch Austrify Medical bekannt gegeben wurden, direkt oder indirekt mit einer Tätigkeit oder stellt ihn ein, hat Austrify Medical Anspruch auf das Vermittlungshonorar gem. § 3 (1).

(5) Für den Fall der Kündigung durch den Auftraggeber, wird das Vermittlungshonorar ebenso fällig, falls der vorgeschlagene Bewerber innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Auftrages eingestellt wird gem. § 3 (1).

### § 6 SCHWEIGEPFLICHT

(1) Austrify Medical und die für sie tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit die Austrify Medical nicht zur Weitergabe solcher Informationen befugt ist.

(2) Austrify Medical ist befugt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten und zu speichern.

### § 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis sowie über das Entstehen und dessen Wirksamkeit ist Wien. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart.

(2) Alle Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Rechtsbeständigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche, zulässige Bestimmung treten, die möglichst dem Zweck der unwirksamen Bestimmung nahe kommt.